

Commission cantonale LoRo-Sport Fribourg
Kantonale Kommission LoRo-Sport Freiburg
Ch. des Mazots 2
1701 Fribourg
026 305 44 95
lorosport@fr.ch



<https://www.fr.ch/de/sport-und-freizeit/sport-und-freizeit/loro-sport>

Richtlinien der Kantonalen Kommission der Loterie Romande für den Sport (LoRo-Sport-Kommission) vom 1. Mai 2024

für die Gewährung einer finanziellen Unterstützung an interkantonale, nationale oder internationale Sportveranstaltungen

Die LoRo-Sport-Kommission

gestützt auf die Verordnung vom 9. Dezember 2020 über die Verteilung der Nettogewinne der Gesellschaft der Loterie Romande;

erlässt folgende Richtlinien:

Art. 1 Grundlagen

Sie sieht vor, dass ein Teil der Gelder zur Unterstützung an interkantonale, nationale oder internationale Sportveranstaltungen gewährt wird.

Art. 2 Zweck

Die Unterstützung soll die Organisation von Veranstaltungen unterstützen, die über den kantonalen Rahmen hinausgehen.

Art. 3 Nutzniessende

Nutzniessende können die Sport-Verbände, Vereine und Klubs des Kantons Freiburg sein.

Art. 4 Bedingungen

Die Gewährung einer Unterstützung hängt von den Kriterien ab, die im Anmeldeformular aufgelistet sind.

Aus der Beschreibung der Veranstaltung müssen Zweck, Dauer, Ort sowie Programm und Anzahl Teilnehmende sowie deren Herkunft hervorgehen.

Der Gesuchsteller kann freiwillig sein Engagement für die Umwelt und die Nachhaltigkeit planen, kommunizieren und beurteilen, indem er ein EVENTprofil auf der Plattform ecosport.ch von Swiss Olympic erstellt. (www.ecosport.ch/EVENTprofil)

Art. 5 Anlässe, die keine Unterstützung erhalten

Keine Unterstützung wird geleistet an:

- kantonale Meisterschaften und Turniere;
- Veranstaltungen, die im Wesentlichen kommerziellen Interessen eines Unternehmens dienen.

Art. 6 Interkantonale, nationale oder internationale Sportveranstaltungen

Die Mindestvoraussetzungen für die Gewährung eines Beitrags sind, dass mindestens 20% der Teilnehmer für einen ausserkantonalen Sportverein antreten und dass mindestens 4 Kantone vertreten sind.

Art. 7 Verfahren

Das Gesuch muss über das elektronische Portal eGov (<https://egov.fr.ch/>) bis spätestens 3 Wochen (21 Tage) vor Beginn der Veranstaltung eingereicht werden, wobei folgende Dokumente beizufügen sind:

- Programm und/oder Beschreibung der Veranstaltung
- Budget
- Empfehlung des Kantonalverbands
- gegebenenfalls ein Auszug des EVENTprofils seiner Veranstaltung.
(www.ecosport.ch/EVENTprofil)

Das nicht Einhalten der Frist von 21 Tagen hat die Streichung der Unterstützung zur Folge.

Der Gesuchsteller unterbreitet der Kommission LoRo-Sport bis spätestens 60 Tage nach der Veranstaltung eine Liste der Resultate sowie eine Zusammenfassung der Anzahl Teilnehmer pro Kanton oder Land.

Der Unterstützungsbeitrag wird nur auf dem Konto des Gesuchstellers (kein privates Konto) überwiesen werden.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Mai 2024 in Kraft.

Der Präsident

12.04.2024

Referenz:

Verordnung vom 9. Dezember 2020 über die Verteilung der Nettogewinne der Gesellschaft der Loterie Romande

https://bdlf.fr.ch/app/de/change_documents/3173

